

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung vom 04.01.2024

Regelanforderung für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Parameter	Richtwert	Bemerkung
1. Allgemeine Parameter		
Temperatur	35°C	an der Übergabestelle (Revisions- bzw. Kontrollschacht)
ph-Wert	6,5-10	
Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.
2. Organische Stoffe und Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-H17
Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar	gesamt 100 mg/l	DIN 38409-H18
b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	
Adorbierbare organisch gebundene Halogene	1 mg/l	
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor
Phenolindex, wasserdampfplüchtig (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	Richtwert gilt für halogenfrei phenolische Verbindungen
Farbstoffe	Keine Festlegung	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (siehe

		Sicherheitsdatenblatt des Produktes)
3. Metalle und Metalloide (anorganische Stoffe; gelöst und ungelöst)		
Antimon (Sb)	0,5 mg/l	
Arsen (As)	0,5 mg/l	
Barium (Ba)	-	Keine Nennung eines Richtwertes, da für Betrieb der öffentl. Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Blei (Pb)	1 mg/l	
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	
Chrom (Cr)	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	
Cobalt (Co)	2 mg/l	
Kupfer	1 mg/l	
Nickel (Ni)	1 mg/l	
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	
Selen (Se)	-	Keine Nennung eines Richtwertes, da für Betrieb der öffentl. Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Silber (Ag)	-	Keine Nennung eines Richtwertes, da für Betrieb der öffentl. Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Zinn (Sn)	5 mg/l	
Zink (Zn)	5 mg/l	
4. weitere organische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l	Kläranlagen ≤ 5.000 EW
	200 mg/l	Kläranlagen ≥ 5.000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	Abwasseranlage ohne HS-Zement
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l	
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	
5. Chemische und biochemische Wirkungsgrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	

Bei den oben genannten Werten handelt es sich um Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Das Regelwerk DWA-M-115 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ (Teil 1-3), Stand September 2019, ist zu berücksichtigen. Die Einleitung wassergefährdender Stoffe bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Hierbei ist der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung – entsprechend dem Stand der Technik – mögliche Abscheidungsgrad für die eingeleiteten Stoffe maßgebend.